

1312

16. August 1978

Bericht und Antrag über die Verlängerung des multilateralen
Abkommens über den internationalen Textilhandel (Multifaser-
abkommen, MFA)

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 12. Juli 1978
(Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 31. Juli 1978
(Zustimmung)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 2. August 1978
(Zustimmung)

Antragungsgemäss hat der Bundesrat

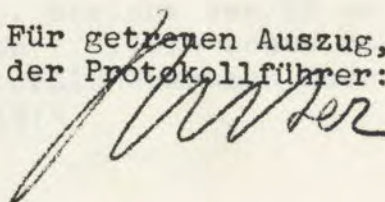
b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Handelsabteilung wird beauftragt, dem Generaldirektor des GATT nach der Genehmigung des zehnten Berichtes zur Aussenwirtschaftspolitik durch die eidgenössischen Räte die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für die endgültige Verlängerung des multilateralen Abkommens über den internationalen Textilhandel für die Schweiz zu notifizieren.
3. Im Anschluss an diese Notifikation wird die Abkommens-Verlängerung in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilage) an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EVD 15 (GS 5, HA 10) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- FZD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:






EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2540.1

3003 Bern, den 12. Juli 1978

Ausgeteilt - nicht für die Presse

An den

B u n d e s r a t

Bericht und Antrag über die
 Verlängerung des multilate-
 ralen Abkommens über den
 internationalen Textilhandel
 (Multifaserabkommen, MFA)

I.

Wir beehren uns, hiermit über die Verhandlungen betreffend die
 Verlängerung des Multifaserabkommens im GATT Rechenschaft ab-
 zulegen. Wir unterbreiten Ihnen dazu eine kurze Uebersicht über

- die Hintergründe und Umstände dieser Verhandlungen
- deren Ergebnisse und
- deren Tragweite.

Gestützt auf diese Ausführungen sind wir der Auffassung, dass die
 Schweiz der Verlängerung des Multifaserabkommens zustimmen sollte.

II.

Hintergründe und Umstände der Verhandlungen

Das multilaterale Abkommen über den internationalen Textilhandel
 (Multifaserabkommen oder MFA) wurde Ende 1973 im Rahmen des GATT
 abgeschlossen und trat 1974 für vier Jahre in Kraft¹⁾. Sein Ziel
 ist es, die Handelspolitik auf dem komplexen Textilsektor zu ordnen
 und transparenter zu gestalten. Zu diesem Zweck setzt es die Vor-
 aussetzungen und Modalitäten fest, nach welchen vorübergehende
 Schutzmassnahmen von den Einfuhrländern mit den Ausfuhrländern bi-
 lateral vereinbart werden können. Das Abkommen weicht dabei insofern

1) vgl. den Abkommenstext im 3. Bericht des BR an die BVers für
 Aussenwirtschaftspolitik vom 7.8.1974 sowie Bericht und Antrag
 an den BR über das multilaterale Abkommen über den internationa-
 len Textilhandel vom 27.5.1974

von den GATT-Regeln ab, als sich die Schutzmassnahmen selektiv gegen die Länder richten, welche nachgewiesene Marktzerstörungen verursachen. Ferner bestimmt es das mögliche Ausmass sowie den schrittweisen Abbau der Schutzmassnahmen und unterstellt sie der Kontrolle eines internationalen Ueberwachungsorgans.

Der Verlängerung des Ende 1977 auslaufenden Multifaserabkommens von 1973 gingen zähe Auseinandersetzungen voraus. Ursache war der Anspruch der EG, der nordischen Staaten, Oesterreichs und Kanadas, das Multifaserabkommen in einer für die Exportstaaten unannehmbaren und mit den Abkommensbestimmungen unvereinbaren restriktiven Weise anzuwenden, um angestauten Schwierigkeiten ihrer Textilwirtschaft zu begegnen. Die EG ging soweit, ihre weitere Beteiligung am Multifaserabkommen vom Abschluss vom Selbstbeschränkungsabkommen mit rund 30 Exportstaaten abhängig zu machen.

Die Voraussetzungen für die Verlängerung des Textilabkommens waren somit in der Wintersession des Textilausschusses vom 5. - 14. Dezember 1977 alles andere als günstig.

III.

Der Konsens

Angesichts der vorhandenen Interessengegensätze stand eine Einigung über die Multifaserabkommensverlängerung nicht zum vornherein fest. Ihr Zustandekommen ist dem Umstand zu verdanken, dass kein Land die Verantwortung für ein Dahinfallen des Multifaserabkommens samt den damit verbundenen Folgen für den Welttextilhandel und für die multilateralen Handelsverhandlungen im GATT auf sich nehmen wollte.

Auf Grund einer buchstäblich in letzter Minute erzielten Vereinbarung (vergleiche Beilagen) wurde ein Protokoll zur Unterzeichnung aufgelegt, welche eine Verlängerung des unveränderten Abkommens ab 1.1.1978 um weitere 4 Jahre vorsieht. In diese Verständigung einbezogen sind auch die Schlussfolgerungen des Textilausschusses über die künftige Abkommensanwendung. Darin wird insbesondere festgehalten, dass :

- Schwierigkeiten wie diejenigen der EG im Jahre 1977 im Rahmen der Abkommensbestimmungen auf bilateralem Wege zu lösen seien (Paragraph 5.1.)
- in besondern Fällen, im gegenseitigen Einverständnis der beteiligten Partner vorübergehend und in vernünftiger Weise von den massgebenden Abkommensbestimmungen abgesehen werden könne (Paragraph 5.3. und 5.4.)

IV.

Tragweite der Einigung über die Multifaserabkommen-Verlängerung

Um eine Einigung überhaupt zu ermöglichen verzichtete der Textilausschuss darauf, sämtliche Probleme in seinen Schlussfolgerungen eindeutig zu lösen. So können gewisse Punkte Anlass zu verschiedenen Auslegungen geben: insbesondere möchten die Exportländer die in Paragraph 5 eröffneten Möglichkeiten für Abweichungen vom Abkommen auf die EG beschränkt wissen, während die Importländer der Ansicht sind, dass auch sie sich gegebenenfalls darauf berufen können.

In ihren Erklärungen an der Schlussitzung des Textilausschusses sparten namentlich die Entwicklungsländer nicht mit Kritik an dieser Vereinbarung. In sachlichem aber bestimmtem Ton gaben sie ihrer Sorge darüber Ausdruck, dass es einem wichtigen Handelspartner (EG) gelungen sei, unter Anwendung unkonventioneller Verhandlungsmethoden abkommenswidrige bilaterale Beschränkungsabkommen zu erwirken und multilateral abdecken zu lassen. Dies grenze an einen Machtmissbrauch, der die gesamte internationale Gemeinschaft in Mitleidenschaft ziehe.

Die Schweiz bemühte sich in der Auseinandersetzung um einen Kompromiss eine Mittelstellung zwischen den Extrempositionen der Importländer einerseits und der Exportländer andererseits einzunehmen. Ihre Flexibilität war jedoch nicht so weitgehend, dass sie bereit gewesen wäre, jeglicher Vereinbarung zuzustimmen. So wären Bestimmungen, welche einzelne Länder wie zum Beispiel die EG ausdrücklich bevorzugt hätten, für sie unannehmbar gewesen. In ihrer Erklärung zur schliesslich zustande gekommenen Einigung begrüsst die schweizerische Delegation die Verlängerung des Multifaserabkommens als Instrument der internationalen Zusammenarbeit. Sie gab ferner ihrer Ueberzeugung Ausdruck, dass der vorliegende Text allen beteiligten Ländern die Möglichkeit bieten werde, gegebenenfalls von sämtlichen Multifaserabkommens-Rechten in gleicher Weise Gebrauch zu machen. Sie erwarte daher, dass alle Signatarstaaten das Abkommen im Bewusstsein ihrer Verantwortung anwenden werden. In diesem Sinne stimmte sie dem Konsens zu.

Diese Zustimmung erfolgte unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Fortbestehen der vom Textilabkommen weiterhin gewährleisteten handelspolitischen Disziplin gerade in der heutigen Wirtschaftslage auch für die schweizerische Textilwirtschaft von grösster Bedeutung ist. Die Schweiz hat denn auch im Einvernehmen mit den Vertretern der interessierten Wirtschaftskreise bekanntgegeben, dass sie das Multifaserabkommen von 1973 unter dem Vorbehalt der endgültigen Genehmigung des Verlängerungsbeschlusses vorläufig de facto weiter anwenden werde.

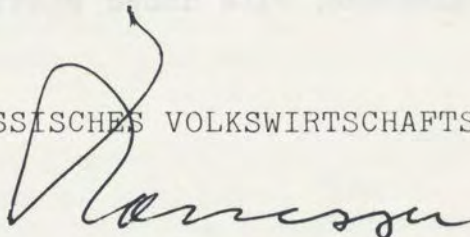
Auf Grund dieser Erwägungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

1. Vom vorliegenden Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen;

2. die Handelsabteilung zu beauftragen, dem Generaldirektor des GATT nach der Genehmigung des zehnten Berichtes zur Aussenwirtschaftspolitik durch die eidgenössischen Räte die Erfüllung der innerstaatlichen Voraussetzungen für die endgültige Verlängerung des multilateralen Abkommens über den internationalen Textilhandel für die Schweiz zu notifizieren;
3. im Anschluss an diese Notifikation die Abkommens-Verlängerung in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Protokollauszug an :

EVD 15 (GS 5, HA 10)
EPD 5
EFZD 5
BK 5

Beilagen